



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

**An die Städte und Gemeinden**  
- örtliche Ordnungsbehörden –

08.04.2020  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen III-6 760.12.00  
bei Antwort bitte angeben

**Über**

Dr. Beeck  
Telefon: 0211 4566-245  
Telefax: 0211 4566-947  
Peter.Beeck@mulnv.nrw.de

**Kreise und kreisfreie Städte**  
- untere Fischereibehörden –  
- Ordnungsämter -

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

**Bezirksregierungen**  
- obere Fischereibehörden –  
- Dezernate 21 -

## **Hinweise zur Ausübung der Angelfischerei in Nordrhein-Westfalen während der Covid-19-Pandemie**

Die Angelfischerei als individuelle Freizeitbeschäftigung ist in Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der Vorgaben zur Eindämmung der Corona-Virus-Pandemie grundsätzlich weiter möglich. Das Angeln an den Gewässern bietet vielen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit der Nutzung natürlicher Ressourcen für die eigene Ernährung. Zu beachten ist hierbei insbesondere das weitreichende Kontaktverbot, das zum 23. März 2020 mit Veröffentlichung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) in Kraft getreten ist.

Demnach sind Zusammenkünfte und Ansammlungen in der Öffentlichkeit von mehr als zwei Personen untersagt. In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich ein Mindestabstand zu anderen Personen von mindestens 1,5 m einzuhalten. Ausgenommen hiervon ist die Zusammenkunft von Verwandten in gerader Linie, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen, die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Untersagt sind daher auch Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Versammlungen in Angelvereinen und an Angelgewässern.

Öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Kontaktverbot zu gefährden, wie etwa gemeinsames Feiern, Grillen oder Picknicken, sind unabhängig von der Personenzahl untersagt.

Vereinsheime von Angelvereinen müssen zur Aufrechterhaltung des Kontaktverbotes geschlossen bleiben. Der Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Kneipen, Cafés und anderen gastronomischen Einrichtungen ist ebenfalls untersagt.

An kommerziellen Angelanlagen („Angelparks, Forellenseen“) werden Forellen als hochwertiges Lebensmittel durch Aquakulturunternehmen direkt vermarktet. Personen mit gültigem Fischereischein können dort Forellen für den Eigenbedarf fangen und verwerten diese.

Unter Einhaltung der oben genannten Rahmenbedingungen fallen die kommerziellen Angelanlagen ebenfalls nicht unter die Verbote der § 3 Absatz 1 Satz 2 CoronaSchVO, sondern sind für die Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Betrieben gemäß §5 Absatz 1 Satz 1 CoronaSchVO grundsätzlich weiter zulässig.

Der Erlass weitergehender Schutzmaßnahmen nach § 13 CoronaSchVO oder Betretungsverbote bzw. Verbote weiterer Verhaltensweisen für bestimmte öffentliche Orte nach § 12 der CoronaSchVO bleiben hiervon unberührt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen haben mitgezeichnet.

Gez.

Im Auftrag

Dr. Leifer